TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.09.2013
Rat	26.09.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	368/2013-7
Stand	12.06.2013

Betreff Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Hersel getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umlegung Hersel durch den Rezeß vom 29.01.1934 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Die Wirtschaftswege Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstücke 570 und 575, werden eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Firma J & E Horst GmbH & Co. KG hat die Erweiterung Ihrer Abgrabung zwischen Mittelweg und BAB 555, Auffahrt in Richtung Köln, beantragt und die erforderlichen Grundstücke erworben. In dem Abgrabungsbereich liegen die beiden städtischen Wirtschaftswege Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstücke 570 und 575 (s. Übersichtsplan), deren Flächen die Firma ebenfalls gerne erwerben möchte. Voraussetzung hierfür wäre die vorherige Einziehung der Wege. Die Einziehung der Wege setzt voraus, dass diese für die Bewirtschaftung

landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr haben. Dies ist hier der Fall, da alle angrenzenden Grundstücke bereits im Eigentum der antragstellenden Firma stehen und die Wege keine Verbindungsfunktion haben.
Für die Wegeeinziehung ist der Erlass einer entsprechenden Satzung über die Änderung der Festsetzungen des im Flurbereinigungsverfahrens Hersel getroffenen Festsetzungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt
Übersichtsplan